



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1

145. Jahrgang

Köln, den 1. Januar 2005

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1	Apostolisches Schreiben „ <i>Mane Nobiscum Domine</i> “ Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus und an die Gläubigen zum Jahr der Eucharistie	1
Nr. 2	Botschaft Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 1. Januar 2005	8
Nr. 3	Dank des Heiligen Vaters für den Peterspfennig	11
Erlasse des Herrn Erzbischofs		
Nr. 4	Ernennung eines Stellvertretenden Generalvikars	12
Nr. 5	Urkunde über die Neuordnung der Dekanate im Rhein-Kreis Neuss sowie des Verbandes der Kirchengemeinden im bisherigen Stadtdekanat Neuss und dem erweiterten Kreisdekanat im Rhein-Kreis Neuss	12
Nr. 6	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Heinrich, Brühl, St. Margareta, Brühl, St. Maria von den Engeln, Brühl, und St. Stephanus, Brühl, im Dekanat Brühl, Seelsorgebereich Brühl-Mitte	13
Nr. 7	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Lambertus, Düsseldorf, und St. Andreas, Düsseldorf, im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich City	14
Nr. 8	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Benediktus, Düsseldorf (Heerdt), St. Sakrament, Düsseldorf (Heerdt), und St. Maria, Hilfe der Christen, Düsseldorf (Lörick), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Heerdt/Lörick	16
Nr. 9	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Düsseldorf (Oberkassel), und St. Anna, Düsseldorf (Niederkassel), im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt, Seelsorgebereich Ober- und Niederkassel	17
Nr. 10	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Mariä Himmelfahrt, Köln (Holweide), und St. Anno, Köln (Holweide), im Dekanat Köln-Dünnwald, Seelsorgebereich Holweide	19
Nr. 11	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Köln (Mülheim), Herz Jesu, Köln (Mülheim), und Liebfrauen, Köln (Mülheim), im Dekanat Köln-Mülheim, Seelsorgebereich B	20
Nr. 12	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Clemens, Köln (Niehl), St. Christophorus, Köln (Niehl), und St. Katharina, Köln (Niehl), im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Mauenheim/Niehl/Weidenpesch	21
Nr. 13	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Sankt Augustin – Untere Sieg	23
Nr. 14	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Am Heumarer Dreieck	24
Nr. 15	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brühler Süden	25
Nr. 16	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindlar	26
Nr. 17	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Rund um den Chlodwigplatz	27
Nr. 18	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lindenthal/Kriel	28

Nr. 19	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Stadt Mettmann	29
Nr. 20	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort	31
Nr. 21	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Lohmar	32
Nr. 22	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf	33
Nr. 23	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	34
Nr. 24	Folgen des neuen Bestattungsgesetzes NRW	36
Nr. 25	Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	37

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 26	Benutzungsordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln	37
Nr. 27	Gebührenordnung der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln	39
Nr. 28	MISEREFOR-Fastenaktion 2005	40
Nr. 29	Zusammensetzung des Diözesanverwaltungsrates	41
Nr. 30	Ernennung von Pfarrkonsultoren	42
Nr. 31	Neue Namen von Seelsorgebereichen	42
Nr. 32	Familiensonntag 2005	42
Nr. 33	Gebetswoche für die Einheit der Christen	42
Nr. 34	Zuweisungen für Filialkirchen und Rektorate	42
Nr. 35	Meldepflicht für Musikwiedergaben von mehr als 10 Minuten Dauer	43
Nr. 36	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004	43

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 37	Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat	43
Nr. 38	Erwachsenenfirmung am 14. Mai 2005	43
Nr. 39	Ausbildung zum/zur Gemeindeferenten/Gemeindeferentin Bewerbungen für den Studiengang „Praktische Theologie“ an den Kath. Fachhochschulen Paderborn und Mainz	43
Nr. 40	Altenberger Bibelwoche 2005: Aufbruch des Himmels – Sieben Texte aus dem Lukasevangelium	44
Nr. 41	Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste	44
Nr. 42	Exerzitien für Priester und Diakone	46
Nr. 43	MAV-Wahl der Gemeinde- und Pastoralass./-referenten /-referentinnen im Erzbistum Köln	46
Nr. 44	Urlaubersorge auf den ostfriesischen Inseln	46
Nr. 45	Urlaubersorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	46
Nr. 46	Deutschsprachige katholische Kursseelsorge „Stella Maris“ auf der Insel Ischia	46
Nr. 47	Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten	47
Nr. 48	Offene Stellen für Pastorale Dienste	47
Nr. 49	Personalchronik	47
Nr. 50	Pontifikalhandlungen	49

Nr. 24 Folgen des neuen Bestattungsgesetzes NRW

Das am 1.9.2003 in Kraft getretene Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wirft wichtige Fragen auf, die im Erzbistum Köln einer einheitlichen Handhabung bedürfen.

Zur Sicherstellung dessen ordne ich folgendes an:

A. Bestattung auf kircheneigenen Grundstücken und kirchlichen Friedhöfen

- 1) Eine Bestattung auf kirchlichen Grundstücken außerhalb von Friedhöfen ist unzulässig.
- 2) Die Ausweisung gemeinsamer Grabfelder für Verstorbene auf kirchlichen Friedhöfen, bei denen die einzelne Grabstelle äußerlich nicht erkennbar ist, ist nur dann gestattet, wenn auf dem Grabfeld eine Stele vorhanden ist, die den Auferstehungsglauben symbolhaft zum Ausdruck bringt und darüber hinaus eine namentliche Nennung der Verstorbenen auf dem jeweiligen Grabfeld sichergestellt ist.
- 3) Auf kirchlichen Friedhöfen sollen – als Alternative zur Bestattung im Familiengrab – für die Bestattung von Fehl- und Totgeburten separate Grabfelder geschaffen werden.
- 4) Auf allen kirchlichen Friedhöfen sind sarglose Bestattungen zuzulassen. In die Friedhofsordnungen ist hierzu folgende Bestimmung aufzunehmen:
„Sarglose Bestattungen werden nur zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Wunsch geäußert hatte oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen. Eine Entscheidung anderer Personen bzw. Behörden ist vom Friedhofsträger nicht zu berücksichtigen.“
Darüber hinaus können die Friedhofsträger folgende Bestimmung in ihre Friedhofsordnung aufnehmen:
„Bei sarglosen Bestattungen obliegt es dem Friedhofsträger lediglich, das Ausheben und Verfüllen der Grabstätten zu veranlassen; er kann von den Bestattungspflichtigen verlangen, dass diese selbst geeignete Personen bereitstellen, die zur Verbringung des Leichnams in das Grab benötigt werden (z. B. Träger)“.
- 5) Ein Verstreuen der Totenasche – über und unterhalb der Grasnarbe – ist unzulässig.
- 6) Sog. Baumbestattungen (Beisetzung der Aschen im Wurzelwerk von Bäumen) sind auf kirchlichen Friedhöfen nicht gestattet.
- 7) Da nach dem Bestattungsgesetz NRW (§ 8 BestG NRW) die Lebenspartner aus eingetragenen Lebenspartnerschaften zu dem bestattungspflichtigen Personenkreis gehören und in dem Gesetz unmittelbar nach den Ehegatten und noch vor den Kindern genannt werden, ist die Übertragung bestehender Nutzungsrechte an überlebende gleichgeschlechtliche Lebenspartner nicht generell zu verhindern, obwohl die Kath. Kirche derartige Lebenspartnerschaften nicht akzeptiert. Um einerseits den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, andererseits jedoch auch den Anschein zu vermeiden, die Kath. Kirche billige derartige Partner-

schaftsformen, soll in die einzelnen kirchlichen Friedhofsordnungen folgende Regelung aufgenommen werden:

„Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes bestimmt sich der Kreis der möglichen Rechtsnachfolger nach § 8 BestG NRW“. Hieran können sich Erläuterungen anschließen, z. B. wie zu verfahren ist, wenn mehrere Kinder oder Geschwister vorhanden sind, die zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit sind.

- 8) Freie Trauerprediger können mit Zustimmung des Ortspfarrers zugelassen werden.

B. Mitwirkung von Geistlichen an Beerdigungen auf nichtkirchlichen Friedhöfen

- 9) Hat der Verstorbene eine Begräbnisform gewählt, die dem christlichen Glauben widerspricht (vgl. cc 1184 § 1 und 1185 CIC), kann eine kirchliche Bestattungsfeier nicht erfolgen.
- 10) Wird eine Bestattungsform gewählt, die von der Kath. Kirche nicht akzeptiert wird (z. B. Verstreuen der Asche), ist eine kirchliche Beteiligung an den Bestattungsvorgängen nicht möglich. Zulässig ist jedoch die kirchliche Feier zur Verabschiedung des Toten.
- 11) Bei einer Beisetzung auf einem nichtkirchlichen Friedhof in einem Grab, dass zu einer sog. anonymen Grabstätte wird (Grabstätte, die in einem Grabfeld – ohne Stele mit Auferstehungssymbol und ohne Nennung der Verstorbenen – liegt), ist die Mitwirkung eines Geistlichen möglich.

Köln, den 20. Dezember 2004

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln